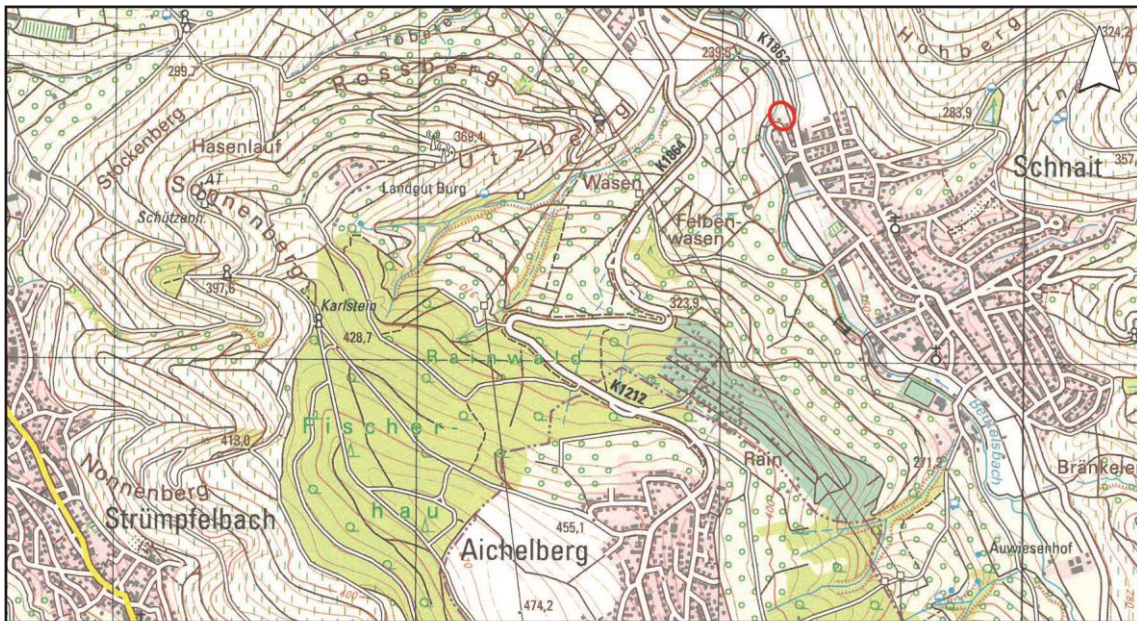


# Stadt Weinstadt

Gemarkung Schnait  
Landkreis Rems-Murr-Kreis

## Einbeziehungssatzung „Wehrländer“

### Artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse

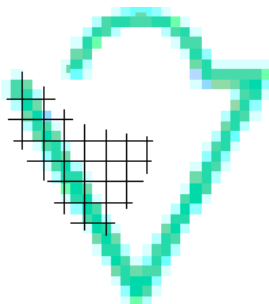


Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7222 Plochingen (LGL 2017)

#### Entwurf

Auftraggeber: Stadtverwaltung Weinstadt  
Stadtplanungsamt  
Beutelsbach, Poststraße 17  
71384 Weinstadt

Proj.-Nr. 176621  
Datum: 22.06.07



*Pustal Landschaftsökologie und Planung*  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie Landschaftsarchitektin

*LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner*

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen  
Fon: 0 71 21 / 99 42 16  
Fax: 0 71 21 / 99 42 171  
E-Mail: [mail@pustal-online.de](mailto:mail@pustal-online.de)  
[www.pustal-online.de](http://www.pustal-online.de)

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>KONFLIKTANALYSE</b>	<b>14</b>
7.1	Kurzbeschreibung der Planung	14
7.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	15
<b>8</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE</b>	<b>16</b>
8.1	Methodik und Begehungsprotokoll	16
8.2	Habitatanalyse und Habitateignung	16
<b>9</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>19</b>
9.1	Methodik und Erhebungsprotokolle	19
9.2	Artengruppe Reptilien	20
9.2.1	Ergebnis Reptilienkartierung	20
9.2.2	Konfliktprüfung Reptilien – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	23
9.2.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Reptilien	25
9.3	Betroffenheit der Artengruppen	26
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG – WEITERER UNTERSUCHUNGSBEDARF</b>	<b>28</b>
<b>11</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN</b>	<b>29</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild des Plangebiets und der Umgebung	10
Abbildung 5.2:	Fotos des Plangebiets und der Umgebung	11
Abbildung 6.1:	Luftbild des Plangebiets mit Lage des Landschaftsschutzgebiets	13
Abbildung 7.1:	Bestehende und geplante Bebauung	14
Abbildung 9.1:	Fotodokumentation der Reptilienkartierung 2022	21
Abbildung 9.2:	Ergebnis der Erhebungen Mauereidechsen	22
Abbildung 9.3:	Lage Reptilienschutzzaun	25

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	7
Tabelle 6.1:	Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets	13
Tabelle 8.1:	Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	16
Tabelle 9.1:	Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	19
Tabelle 9.2:	Übersicht Ergebnisse der Erfassung Reptilien	21
Tabelle 9.3:	Konfliktprüfung Zauneidechse	23
Tabelle 9.4:	Betroffenheit der Artengruppen	26

## 1 Anlass

Am nordwestlichen Rand des Stadtteils Schnait der Stadt Weinstadt soll die Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung „Wehrländer“ gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB aufgestellt werden. Dadurch sollen die bislang dem Außenbereich zugeordneten Flurstücke 5808/1 und 5808/4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Weinstadt-Schnait einbezogen werden. Das Flurstück 5808/4 (Ringstraße 24) ist bereits seit über 30 Jahren mit einem Wohnhaus inkl. Garage bebaut. Auf dem bisher unbebauten Flurstück 5808/1 soll ein Doppelhaus mit Garage errichtet werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und Januar 2022 erstellt (PUSTAL 2021).

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse wird eine artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Reptilien erforderlich.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### 3 Begriffsbestimmungen

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

#### Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

#### Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

### **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe**

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### **CEF-Maßnahmen**

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

## **Vogelarten**

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LFU 2020A erhalten bleibt:

### Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LFU 2020A). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

## Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	<p>Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder</li> <li>• verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.</li> </ul>
1 (vom Erlöschen bedroht)	<p>Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.</p>
2 (stark gefährdet)	<p>Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.</p>
3 (gefährdet)	<p>Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.</p>
R (Art mit geografischer Restriktion)	<p>Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.</p>
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren,</li> <li>• aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten.</li> </ul> <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: <ul style="list-style-type: none"><li>• bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder</li><li>• erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder</li><li>• taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).</li></ul>
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.



## 4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

### 1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

### 2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

### Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Dezember 2021 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse mündeten in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (PUSTAL 2021).

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse kam zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 8). Es werden **vertiefende Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppe Reptilien** (insbesondere Zauneidechse) erforderlich. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 9 dargelegt.

## 5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.340 m<sup>2</sup> (Flurstück 5808/4 mit ca. 630 m<sup>2</sup>, Flurstück 5808/1 mit ca. 710 m<sup>2</sup>) und liegt am Nordwestrand des Stadtteils Schnait der Stadt Weinstadt (vgl. Abb. 5.1).

Das Flurstück 5808/4 ist bereits seit über 30 Jahren mit einem Wohnhaus inkl. Garage bebaut (Ringstraße 24). Die restliche Fläche des Flurstücks bildet ein Hausgarten. Das Flurstück 5808/1 besteht aus einer typischen Fettwiese mit Nährstoffzeigern. Am Ostrand befindet sich ein kleines standortfremdes Gebüsch, darunter ist eine unverputzte Steinmauer vorhanden (vgl. Abb. 5.1 und 5.2)

Nördlich angrenzend befindet sich ein lückiger Streuobstbestand. Am Nordostrand befindet sich eine standortfremde Tanne. Westlich sind ein Bach (Beutelsbach) mit gewässerbegleitenden Gehölzen und daran anschließend Grünland und Heckenstrukturen vorhanden. Südlich befindet sich bestehende Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten. Östlich sind ein strukturarmer Grünstreifen und die Kreisstraße K1862 vorhanden. Daran schließen sich weiter östlich teilweise gepflegte und teilweise verbrachte Grünlandflächen sowie Weinberge an (vgl. Abb. 5.1 und 5.2).

Abbildung 5.1: Luftbild des Plangebiets und der Umgebung



Quelle: LUBW (2022), Plangebiet = rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos des Plangebiets und der Umgebung



Überblick über Fettwiese auf Flurstück 5808/1; links bestehendes Wohnhaus Ringstraße 24 (Flst. 5808/4); Blickrichtung Westen



Überblick über Fettwiese auf Flurstück 5808/1 und rechts bestehendes Wohnhaus Ringstraße 24 (Flst. 5808/4); Blickrichtung Südwesten



Nährstoffzeiger am Südrand des Flurstücks 5808/1



Standortfremdes Gebüsch über unverfugter Steinmauer am Ostrand, im Hintergrund Tanne; Blickrichtung Norden



Detailansicht unverfugte Steinmauer am Ostrand



Nördlich angrenzende Streuobstbereiche; Blickrichtung Nordwesten



Östlich angrenzende Straße, Grünlandbereiche und  
Weinberge; Blickrichtung Osten



Westlicher Rand des Hausgartens Flurstück 5808/4  
rechts, links gewässerbegleitende Vegetation des  
Beutelsbachs; Blickrichtung Norden

Fotos: Büro Pustal, 03.12.2021

## 6 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Westlich, nördlich sowie östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“.

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden (LUBW 2022).

Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets durch die Planung ist nicht absehbar.

Tabelle 6.1: Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets

Schutzgebiet	Vorkommen im Plangebiet bzw. außerhalb
Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatSchG	<i>Westlich, nördlich sowie östlich angrenzend: LSG „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“, Schutzgebietsnr. 1.19.015</i>

Abbildung 6.1: Luftbild des Plangebiets mit Lage des Landschaftsschutzgebiets



Quelle: LUBW (2022), Plangebiet = rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

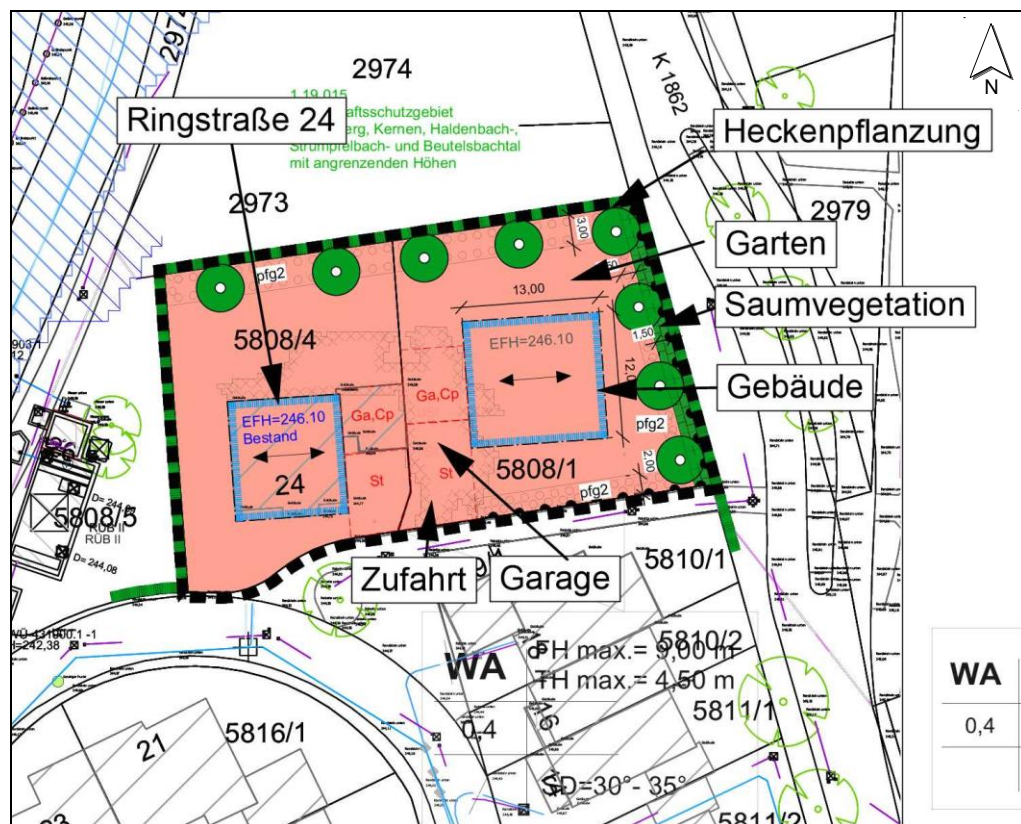
## 7 Konfliktanalyse

### 7.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 1.340 m<sup>2</sup> bzw. 0,134 ha. Das Flurstück 5808/4 (Ringstraße 24) ist bereits seit über 30 Jahren mit einem Wohnhaus inkl. Garage bebaut (vgl. Abb. 5.1 und 5.2).

Auf dem bisher unbebauten Flurstück 5808/1 soll ein Doppelhaus mit Garage errichtet werden. Am Ostrand zur Straße hin sowie am Nordrand zum Streuobstbestand hin erfolgt eine Ortsrandeingrünung mittels einer Hecken- und Strauchpflanzung mit Einzelbäumen und Saumvegetation (vgl. Abb. 7.1).

Abbildung 7.1: Bestehende und geplante Bebauung



Quelle: ZOLL ARCHITEKTEN (2022), Plangebiet = rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

## 7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 8.2 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr.
- Entfernung und Rodung eines standortfremden Gebüschs.
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung.

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von artenarmer Grünland- bzw. Wiesenfläche).
- Zunahme optischer Störungen im Umfeld durch Kulissenwirkung der Gebäude.
- Möglicherweise infolge von Gartennutzung eine Zunahme an (Gehölz-)Strukturen und Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher).

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

## 8 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

### 8.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 03.12.2021 durch M.Sc.-Biol. Moritz Boley und B.Eng. Adrian Schade begangen. Das Plangebiet und die direkte Umgebung wurden hierbei auf Hinweise von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht.

Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	03.12.2021	Uhrzeit	11:00 – 11:45 Uhr
Wetter	3 °C, ca. 20 % bewölkt, Wind 0		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

### 8.2 Habitatanalyse und Habitatevereinbarung

#### Habitatanalyse

Das Flurstück 5808/4 ist bereits seit über 30 Jahren mit einem Wohnhaus inkl. Garage bebaut (Ringstraße 24). Die restliche Fläche des Flurstücks bildet ein Hausgarten. Hier finden keinerlei bauliche Eingriffe statt.

Der Eingriffsbereich auf Flurstück 5808/1 umfasst eine relativ artenarme Fettwiese (Rotklee, Löwenzahn, Wiesen-Platterbse) mit Nährstoffzeigern (Brennnessel, viel Storchnabel), insbesondere am Südrand. Am Ostrand der Fläche befindet sich ein kleines lückiges standortfremdes Gebüsch. Unter diesem Gebüsch befindet sich eine unverfugte Trocken- bzw. Steinmauer (vgl. Abb. 5.1 und 5.2).

Der Eingriffsbereich wird durch die südlich angrenzende Wohnbebauung stark beschattet (vgl. Abb. 5.2).

Nördlich angrenzend befindet sich ein lückiger Streuobstbestand. Dort befindet sich zudem ein Totholzhaufen. Der Unterwuchs des Streuobstbestandes besteht aus einer Fettwiese, vergleichbar mit der Vegetation des Flurstücks 5808/1. Am Nordostrand befindet sich eine standortfremde Tanne. Westlich sind ein Bach (Beutelsbach) mit gewässerbegleitenden Gehölzen und daran anschließend Grünland und Heckenstrukturen vorhanden. Südlich befindet sich bestehende Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten. Östlich sind ein strukturarmer Grünstreifen und die Kreisstraße K1862 vorhanden. Daran schließen sich weiter östlich teilweise gepflegte und teilweise verbrachte Grünlandflächen sowie Weinberge an (vgl. Abb. 5.1 und 5.2).



## **Habitat-eignung**

### Insekten

Innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. des Plangebiets sind keine geeigneten Raupenfutterpflanzen von streng geschützten Schmetterlingsarten sowie keine geeigneten Strukturen wie feuchte Wälder, feuchte Wiesen oder Magerrasen vorhanden. Vorkommen werden daher ausgeschlossen.

Es sind keine Bäume und somit keine geeigneten Lebensraumstrukturen für totholz-bewohnende Käferarten vorhanden. Vorkommen werden daher ebenfalls ausgeschlossen.

### Amphibien

Innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. des Plangebiets sind keine Gewässer vorhanden, daher besteht keine Lebensraumeignung für streng geschützte Amphibienarten. Aufgrund dessen werden Vorkommen ausgeschlossen.

### Reptilien

Im Bereich der unverputzten Steinmauer am Ostrand des Eingriffsbereichs bzw. Plangebiets sind prinzipiell Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse möglich. Im nördlich angrenzenden Streuobstbestand ist ein Totholzhaufen vorhanden, auch hier besteht grundsätzlich Lebensraumeignung für die Zauneidechse.

Es werden vertiefende Untersuchungen bzw. Erhebungen im Bereich des Ostrandes erforderlich.

Die Wiesenfläche des direkten Eingriffsbereichs wird durch umgebende Wohnbebauung stark beschattet (vgl. Abb. 5.2), hier herrscht keine Lebensraumeignung für die Zauneidechse.

### Vögel

Die lückigen Gebüschstrukturen am Ostrand sind nicht geeignet für potenzielle Brutvögel. Im unbelaubten Zustand waren keine Nester oder Spuren von Nestern vorhanden. Daher ist der Eingriffsbereich nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Brutvögel geeignet. Als Nahrungsgebiet ist der Eingriffsbereich von untergeordneter Bedeutung.

Für potenziell im Bereich des bestehenden Wohnhauses auf Flurstück 5808/4 vorkommende Brutvögel sind keine Beeinträchtigungen absehbar, hier finden keinerlei bauliche Eingriffe statt.

### Fledermäuse

Innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. Plangebiets sind keine Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Als Jagdgebiet ist das Plangebiet nur geringfügig geeignet. Die westlich angrenzenden Bereiche mit gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen sind hierfür deutlich geeigneter.

Für potenziell im Bereich des bestehenden Wohnhauses auf Flurstück 5808/4 vorhandene Fledermausquartiere sind keine Beeinträchtigungen absehbar, hier finden keinerlei bauliche Eingriffe statt.

### Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung des Plangebiets bzw. Eingriffsbereichs nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

## 9 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

### 9.1 Methodik und Erhebungsprotokolle

Das Plangebiet und die direkte Umgebung wurde an vier Terminen durch M.Sc.-Biologen Moritz Boley und B.Sc.-Geographin Karin Manteufel von April bis Juni 2022 begangen.

#### Reptilien

Es wurde eine Reptilien-Sichtbeobachtung an vier Terminen in Anlehnung an die Methodenstandards (ALBRECHT et al. 2014) durchgeführt, der Abstand zwischen den einzelnen Erfassungsterminen betrug mindestens 7 Tage. Aufgrund der schlechten Witterungsbedingungen am dritten Termin folgte ein vierter Termin. Das Gebiet und seine Umgebung wurden bei jedem Erhebungstermin einmal langsam begangen und beobachtete Reptilien in Tageskarten notiert. Potenzielle Versteckmöglichkeiten wurden intensiv abgesucht. Die Ergebnisse der Kartierung werden in einer Gesamtkarte zusammengefasst (vgl. Abb. 8.1). Die Erhebungen fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen und zu Tageszeiten (vormittags oder nachmittags) mit erhöhter Nachweismöglichkeit (LANUV 2022)

Tabelle 9.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Datum	13.04.2022	Uhrzeit	10:15 – 11:15 Uhr
Wetter	Bewölkung 10%, 19 °C, Wind 0		
Zweck	Reptilien		

Datum	09.05.2022	Uhrzeit	9:15 – 10:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 0%, 19 °C, Wind 0		
Zweck	Reptilien		

Datum	19.05.2022	Uhrzeit	15:45 – 16:15 Uhr
Wetter	Bewölkung 50%, 28 °C, Wind 0		
Zweck	Reptilien		

Datum	02.06.2022	Uhrzeit	15:50 – 16:40 Uhr
Wetter	Bewölkung 50 - 70%, 24 °C, Wind 0 - 1		
Zweck	Reptilien		

## 9.2 Artengruppe Reptilien

Aufgrund der Strukturen (Natursteinmauer mit Saum) im Plangebiet und seiner Umgebung und dem Verbund mit der angrenzenden reich strukturierten Landschaft kann ein Vorkommen weiterer Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden.

Ursprünglich besiedelte die Zauneidechse ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse auch durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Zudem ist sie an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen, Rebgebieten sowie innerörtlichen Brachflächen zu finden. Für die Zauneidechse relevant sind verschiedene trockenwarme, gut besonnte und strukturreiche Habitatslemente mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten.

Die Natursteinmauer mit Saum, die Streuobstwiese mit Holzstapel sowie der angrenzende Gewässerbereich sind grundsätzlich als Lebensraum für Reptilien geeignet. Es finden sich essentielle Habitatslemente des Jahreszyklus der Art und genug Raum für mehrere Individuen in diesen Bereichen. Unter diese Habitatslemente fallen insbesondere die Natursteinmauer mit Sukzession (grabbares Substrat) und Saumbereiche. Diese sind als Fortpflanzungsstätte sowie Ruhe- und Winterquartier einzustufen. Zauneidechsen überwintern in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden (LFU 2020<sub>B</sub>).

Damit sind potenzielle Lebensräume der Zauneidechse von der Planung betroffen.

### 9.2.1 Ergebnis Reptilienkartierung

Im Rahmen der Kartierung konnte eine Zauneidechsen Population von maximal 9 erfassten Einzeltieren (Adult) festgestellt werden. Dies ergibt gemäß Korrekturfaktor 4 (LAUFER 2014) eine berechnete Population von 36 Tieren mit einem theoretischen Flächenbedarf von 5.400 m<sup>2</sup> (je 150 m<sup>2</sup>). Dabei hielten sich die Tiere überwiegend im nördlichen Mauerabschnitt auf. Geringer genutzt wurde der südliche an das Plangebiet angrenzende Mauerabschnitt und der Uferbereich des Beutelsbaches (vgl. Abb. 9.1). Nicht genutzt wurde der direkte Geltungsbereich bzw. der Eingriffsbereich.

Tabelle 9.2: Übersicht Ergebnisse der Erfassung Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einstufung RL BaWü / Deutschland	Schutzstatus
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V / V	Anhang IV §§

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999) und Roten Liste D (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020): RL-\*: nicht gefährdet, RL-V: Vorwarnliste. Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, FFH-Richtlinie: Anhang IV

Abbildung 9.1: Fotodokumentation der Reptilienkartierung 2022



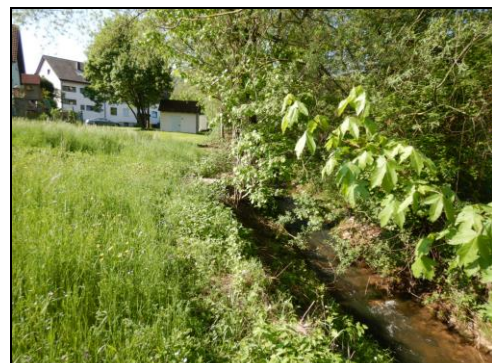
Sonnende männliche Zauneidechse im nördlichen Mauerbereich



Weibliche Zauneidechse im Saumbereich des Beutelsbaches



Von Zauneidechse besiedelter Bereich der Natursteinmauer. Blick in Richtung Süden



Von Zauneidechse besiedelter Randbereich des Beutelsbaches . Blick in Richtung Süden.

Fotos: Büro Pustal

Abbildung 9.2: Ergebnis der Erhebungen Mauereidechsen



Quelle: LUBW (2021), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

## 9.2.2 Konfliktprüfung Reptilien – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Nachfolgend wird die nachgewiesene Art Zauneidechse auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft.

Tabelle 9.3: Konfliktprüfung Zauneidechse

<b>Zauneidechse</b> <i>(Lacerta agilis)</i>	<i>Tierart nach Anhang IV</i> FFH-RL
1 Grundlegende Informationen	
Art im Plangebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Rote-Liste Status Deutschland: V Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V</b>	
Erhaltungszustand der einheimischen Arten in Baden-Württemberg	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Biologie und Lebensräume	
<p>Die Zauneidechse deckt ihren Wärmebedarf durch Sonnenbaden auf Steinen. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Fliegen, Heuschrecken, Käfern, Spinnen und Würmern. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, dabei findet die Eiablage etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Eiablageplätze sind meist besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres und grabbares Substrat aufweisen. In Abhängigkeit von den Temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen.</p> <p>Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger und besiedelt durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Zudem ist sie an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und Rebgebieten zu finden. Für die Zauneidechse relevant sind verschiedene trockenwarme, gut besonnte und strukturreiche Habitatelemente mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten.</p>	
Lokale Population	
<p>Die Zauneidechse ist, mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1.050 m im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb, in ganz Baden-Württemberg verbreitet.</p> <p>Auch wenn die Zauneidechse aktuell in allen Naturräumen in Baden-Württemberg nachgewiesen werden konnte, zeigt die Art einen starken Rückgang im langfristigen und kurzfristigen Bestandstrend. Trotz dieser negativen Bestandsentwicklung scheint der Erhalt der Zauneidechse in Baden-Württemberg gesichert.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das Vorkommen im Plangebiet Teil einer größeren Population ist, die den gesamten Randbereich des Beutelsbaches und die strukturierte Umgebung besiedelt. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut (B) bewertet.</p>	
Erhaltungszustand lokale Population:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	





### 9.2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Reptilien

Das Plangebiet selbst ist nur randlich entlang der Natursteinmauer als Lebensraum für Zauneidechsen im Sinne des § 44 BNatSchG einzustufen. Der Lebensraum befindet sich fast ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches. Der innerhalb des Geltungsbereiches befindliche Lebensraum wird über das Pflanzgebot 2 als Saumvegetation aufgewertet. Es handelt sich hierbei um einen Streifen von 1,50 m Breite entlang der Natursteinmauer. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Als Vermeidungsmaßnahme sind die Bereiche der künftigen Baumaßnahme durch einen Reptilienschutzzaun fachgerecht zu sichern und bis zum Ende der Bautätigkeiten zu erhalten. Der Reptilienschutzzaun selbst ist durch einen Bauzaun vor der Bautätigkeit zu sichern. Damit wird eine Gefährdung von Reptilien während der Bauphase ausgeschlossen. Der Reptilienschutzzaun in Richtung K 1862 befindet sich hierbei zwischen Saumvegetation (Pfg 1) und Hecke (Pfg 2).

Das Anbringen bzw. Installieren des Reptilienschutzzaun ist durch eine entsprechende Fachkraft (Biologe, Tierökologe oder vergleichbar) zu begleiten.

Abbildung 9.3: Lage Reptilienschutzzaun



Quelle: LUBW (2021), Plangebiet rot umrandet, Mauer = schwarz, unmaßstäbliche Darstellung

### 9.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 9.4: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Zauneidechsen Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	<p>Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.</p> <p>Reptilien: Im Bereich der unverfugten Steinmauer am Ostrand des Eingriffsbereichs bzw. Plangebiets und entlang des Beutelsbaches wurde die streng geschützte Zauneidechse festgestellt. Im nördlich angrenzenden Streuobstbestand ist ein Totholzhaufen vorhanden, auch hier besteht grundsätzlich Lebensraumeignung für die Zauneidechse. Dort konnten aber keine Tiere festgestellt werden.</p> <p>Die Wiesenfläche des direkten Eingriffsbereichs wird durch umgebende Wohnbebauung stark beschattet (vgl. Abb. 5.2), hier herrscht keine Lebensraumeignung für die Zauneidechse. Hier wurden auch keine Tiere festgestellt.</p> <p><u>Folgende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidungsmaßnahme (Tötungs-, Schädigungsverbot): Reptilienschutzzaun entlang Baugrenze zur Verhinderung der Einwanderung von Zauneidechsen während der Bauphase.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Zauneidechsen Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p>Die lückigen Gebüschstrukturen am Ostrand sind nicht geeignet für potenzielle Brutvögel. Im unbelaubten Zustand waren keine Nester oder Spuren von Nestern vorhanden. Daher ist der Eingriffsbereich nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Brutvögel geeignet. Als Nahrungsgebiet ist der Eingriffsbereich von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Der kleinflächige Verlust an geringwertigem Nahrungsgebiet wird von der Umgebung kompensiert.</p> <p>Für potenziell im Bereich des bestehenden Wohnhauses auf Flurstück 5808/4 vorkommende Brutvögel sind keine Beeinträchtigungen absehbar, hier finden keinerlei bauliche Eingriffe statt.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. Plangebiets sind keine Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Als Jagdgebiet ist das Plangebiet nur geringfügig geeignet. Die westlich angrenzenden Bereiche mit gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen sind hierfür deutlich geeigneter.</p> <p>Der kleinflächige Verlust an geringwertigem Nahrungsgebiet wird von der Umgebung kompensiert.</p> <p>Für potenziell im Bereich des bestehenden Wohnhauses auf Flurstück 5808/4 vorhandene Fledermausquartiere sind keine Beeinträchtigungen absehbar, hier finden keinerlei bauliche Eingriffe statt.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

### Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

## 10 Zusammenfassung – Weiterer Untersuchungsbedarf

### Anlass

Am nordwestlichen Rand des Stadtteils Schnait der Stadt Weinstadt soll die Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung „Wehrländer“ gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB aufgestellt werden. Dadurch sollen die bislang dem Außenbereich zugeordneten Flurstücke 5808/1 und 5808/4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Weinstadt-Schnait einbezogen werden. Das Flurstück 5808/4 (Ringstraße 24) ist bereits seit über 30 Jahren mit einem Wohnhaus inkl. Garage bebaut, hier finden keinerlei bauliche Eingriffe statt. Auf dem bisher unbebauten Flurstück 5808/1 soll ein Doppelhaus mit Garage errichtet werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und durchgeführt. Als Ergebnis wurde ein weiterer Untersuchungsbedarf für Reptilien festgelegt und die Untersuchungen im Frühjahr und Frühsommer 2022 durchgeführt.

### Ergebnis

Der Eingriffsbereich bzw. das Plangebiet ist, bis auf randlich potenzielle Vorkommen der Zauneidechse, von niedriger artenschutzrechtlicher Relevanz.

Für Insekten, Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse besteht keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente wie feuchten Wiesen, Wäldern und größeren Gehölzstrukturen. Vorkommen dieser Arten bzw. Artengruppen werden daher ausgeschlossen, es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar.

Der Bereich der unverfugten Steinmauer am Ostrand ist als Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse eingestuft. Diese wurde nur im Bereich der Mauer und entlang des Beutelsbachs festgestellt. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

### Vermeidungsmaßnahme V1 – Reptilienschutz

Zum Schutz von Reptilien sind die Bereiche der künftigen Baumaßnahme vor Beginn der Baumaßnahme fachgerecht durch einen Reptilienschutzzaun zu sichern. Damit kann eine Gefährdung von Reptilien während der Bauphase ausgeschlossen werden.

Die Herstellung des Reptilienschutzzaunes ist durch eine entsprechende Fachkraft (Biologe, Tierökologe oder vergleichbar) zu begleiten.

Datum: 07.06.2022

  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie LandschaftsArchitektin BVDL  
Beratende Ingenieurin IKBW

## 11 Literatur und Quellen

### Gesetze, Rechtsverordnungen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 bzw. 01.03.2022 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

### Sonstige Literatur und Quellen

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020A): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020B): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse; Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen. Juli 2020
- LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Methodensteckbrief, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand 12.04.2022
- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2017): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7222 Plochingen; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besondere-und-streng-geschuetzte-arten](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besondere-und-streng-geschuetzte-arten), Stand 21.07.2010

- Dto. (2022): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 12.01.2022, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- ZOLL ARCHITEKTEN (2022): Einbeziehungssatzung „Wehrländer“, Skizze Bestand und Planung, Maßstab 1 : 500, Datum vom 12.05.2022
- PUSTAL LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND PLANUNG (2021): Einbeziehungssatzung „Wehrländer“, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Datum vom 12.01.2022
- LANUV (2021): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>